



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 28. Juni 2017 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (SGKJPP)* mit Anhängen bei.
- C Am 29. Juni 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 28. September 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGKJPP statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 07. November 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie* mit einer Auflage.
- E Am 23. November 2017 teilte die SGKJPP der AAQ mit, dass sie um die Streichung der Auflage mit folgender Begründung bittet:
- *Diese Auflage beruht wohl auf einem Missverständnis bezüglich der aktuellen politischen Situation in der Schweiz. (...) Wir haben dort gar keine Möglichkeit diese Therapien zu verordnen, da die Finanzierung nicht über das Gesundheitswesen laufen.*
- F Die AAQ hat am 22. Dezember 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie* mit einer Auflage eingereicht.
- G Am 08. Januar 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ nicht und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 28. Juni 2017 ersucht hat, im Juli 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGKJPP am 28. September 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 07. November 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs mit einer Auflage empfiehlt:

- *Die Fachgesellschaft muss das Weiterbildungsprogramm um Lernziele in Präventionsmassnahmen vor dem Hintergrund eines modernen Präventionsbegriffs gezielt für eine grössere Breite an Störungsbilder ergänzen.*

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges, welches sehr elaboriert, praktisch und detailgerecht sei. Es ist nach der kürzlich abgeschlossenen Revision deutlich verbessert, klarer und lesbarer. Auch das Format der Facharztprüfung beurteilten sie als Stärke dieser Weiterbildung, umso mehr als die Fachgesellschaft die Prüfung selber durchführt. Weiter schätzten die Gutachtenden die konkrete Beteiligung der Weiterzubildenden an der Ausgestaltung des Weiterbildungsprogramms als Stärke ein. Weitere Stärken sind nach Einschätzung der Gutachtenden das e-Logbuch als Dokument, das bei der Heterogenität der Weiterbildungsstätten die Erreichung der Ziele übersichtlich festhält, die hohe Frequenz der Weiterbildungs-Assessments und das damit verbundene offene Gespräch, das günstige Verhältnis der Anzahl Weiterbildner zur Anzahl Weiterzubildenden, die Regelung zur Weiterbildung in Teilzeit, welche günstiger als seitens des SIWF in der WBO geregelt ist.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Die Stellung des Facharztes in seinen unterschiedlichen Rollen im Gesundheitssystem genauer zu umschreiben und dabei zu definieren, was mit KJPP-Basisversorgung genau gemeint ist;*
- *Die ergänzende Erwähnung von suchtbedingten Manifestationen und Intoxikationen als Lernziel im Weiterbildungsprogramm und die Bewertung der Fähigkeit zum Krisenmanagement unter den Allgemeinen Weiterbildungsinhalten im Logbuch aufzunehmen;*
- *Die Weiterzubildenden gezielt in externe Kontakte innerhalb der gesundheitspolitischen Strukturen einzubeziehen und gemeinde-/sozialpsychiatrische Aktivitäten verpflichtend zu dokumentieren;*
- *Das Tätigkeitsfeld der Fachtherapeuten, soweit diese über das Gesundheitswesen in ärztlicher Delegation arbeiten, in geeigneter Form im Weiterbildungsprogramm aufzunehmen, zur Absicherung der Indikation für Fachtherapien als Weiterbildungsziel;*
- *Gezielt über andere Rückmeldungswege als die standardisierten Fragebogen zu informieren und die Ergebnisse für die Qualitätsentwicklung zu verwenden;*
- *Als allgemeine Kriterien festzuhalten, was im ersten Jahr usw. für die berufliche Entwicklung zu erwerben sei, unabhängig vom Ort wo die Weiterbildung stattfindet, sowohl in Theorie wie auch in Fähigkeiten und Fertigkeiten;*
- *Kenntnisse zur Suchtbehandlung sowie zu Störungen bei Intelligenzminderung im Rahmen der theoretischen Weiterbildung zu vermitteln;*
- *Die Bedürfnisse für die Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen abzusichern, indem die Weiterzubildenden in Kontakt mit dem Beschwerdemanagement der Weiterbildungsstätte sowie Patientenfürsprechern kommen, und sich über Wissen in Patientenrecht, Elternrecht usw. ausweisen können;*
- *Periodische eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbilderinnen und Weiterbildner einzuholen und zu analysieren (vgl. Expertenbericht vom 15. Dezember 2017).*

2. Am 22. Dezember 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie* mit einer Auflage zu akkreditieren.
3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 22. März 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SGKJPP und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflage.*
 - *Die Auflage ist in eine Empfehlung umzuwandeln; die SGKJPP hat bei den bemängelten Präventivmassnahmen keine direkte Einflussmöglichkeit.*
 - *Sie empfiehlt der Fachgesellschaft, die Empfehlung in geeigneter Form umzusetzen.*
4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
 - Der Weiterbildungsgang in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie* erfüllt nach Massgabe der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
 - Das EDI folgt den Antrag der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsqaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'354.-
Interne Kosten	CHF	10'425.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'182.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 16'525.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Eifenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):
- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie